

Benutzungsordnung^{*} für die Stadtbücherei Ibbenbüren

1. Allgemeines

Die Stadtbücherei Ibbenbüren ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Ibbenbüren. Sie hat die Aufgabe, Bücher und andere Druckerzeugnisse sowie Bild-, Ton- und Datenträger zu Zwecken der Information, der allgemeinen, schulischen und beruflichen Bildung, zur Unterhaltung und Freizeitgestaltung bereitzustellen.

Zwischen der Stadtbücherei und dem Benutzer besteht ein privatrechtliches Benutzungsverhältnis.

2. Entgelte

Das mit dem Entleihen zu vereinbarende Entgelt richtet sich nach der Entgeltordnung der Stadtbücherei.

3. Anmeldung, Benutzerausweis

Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises an. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr benötigen die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten auf der Anmeldekarte als schriftliches Einverständnis.

Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzungsordnung durch eigenhändige Unterschrift bei der Anmeldung an und erklärt sich damit einverstanden, dass seine persönlichen Daten in maschinenlesbarer Form gespeichert werden.

Nach Anmeldung erhält jeder Besucher einen Benutzerausweis. Der Ausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbücherei. Jeder Wohnungswechsel und jede Namensänderung ist der Stadtbücherei zu melden. Der Verlust des Benutzerausweises ist der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer.

Gemeinnützige Institutionen (z. B. Schulen, Kindertageseinrichtungen oder andere im pädagogischen Bereich arbeitende Institutionen) erhalten einen gebührenfreien Institutionsausweis gegen Vorlage einer Bescheinigung. Mit diesem Ausweis können Medien aus der Stadtbücherei für die Nutzung in der Einrichtung ausgeliehen werden. Für die Benutzung dieses Ausweises fallen keine Gebühren gemäß Ziffer 1, 2, 4, 6 und 8 der Entgeltordnung an.

4. Leihfrist, Benutzung

Die Leihfrist beträgt für	- Bücher	4 Wochen
	- CDs, CD-ROMs, Spiele, Konsolenspiele	2 Wochen
	- Filme, Zeitschriften	1 Woche

Medien werden nur unter Vorlage des persönlichen Bibliotheksausweises ausgegeben. Eine zahlenmäßige Beschränkung je Benutzer und Ausgabe bleibt vorbehalten. Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.

Für die Onleihe der virtuellen Bibliothek /DiViBib gelten gesonderte Benutzungsbedingungen (www.muensterload.de).

5. Fernleihe

Medien, die im Bestand der Stadtbücherei nicht vorhanden sind, können auf Wunsch im Leihverkehr mit auswärtigen Bibliotheken nach der Leihverkehrsordnung für die deutschen Bibliotheken in ihrer jeweils gültigen Fassung beschafft werden.

6. Behandlung der Medien

Der Benutzer ist verpflichtet, die ausgeliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Der Verlust ausgeliehener Medien ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Für jede Beschädigung oder den Verlust von Medien ist der Benutzer bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes schadensersatzpflichtig. Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der Medien entstehen.

7. Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung oder die Entgeltordnung der Stadtbücherei Ibbenbüren verstoßen, können ganz oder teilweise von der Benutzung ausgeschlossen werden.

Alle Verpflichtungen des Benutzers, die aufgrund dieser Benutzungsordnung entstanden sind, bleiben auch nach dem Ausschluss bestehen.

Mit seiner Anmeldung erkennt jeder Benutzer die Hausordnung der Stadtbücherei Ibbenbüren an.

8. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft.